

Satzung des Vereins

„Upendo- Mama- Afrika Center e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Upendo- Mama- Afrika Center“ (Abkürzung: Upendo-Mama-Afrika) und hat seinen Sitz in 15864 Wendisch Rietz, Luisenau 94.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es:

- a) Die Entwicklung des Kinderzentrum „Upendo-Mama-Africa-Center“ in Moshi/, Kilimanscharo-Region/Tansania, dessen Vorschule und Freizeitzentrum ideell und materiell nach besten Kräften durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen auf folgenden Gebieten zu fördern:
- der Bildung: Unterstützung der Erziehung, der Betreuung und der individuellen Entwicklung von sozial benachteiligten Kindern im Alter zwischen drei und acht Jahren unter anderem durch die Vermittlung von finanziellen Patenschaften zum Zwecke der Allgemeinbildung, ebenso durch gegenseitigen Austausch zu Themen wie Konzeption, Leitbild und pädagogische Richtlinien. Die Kinder werden dabei unterstützt, eine Schulbildung je nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen zu bekommen sowie beim Zugang zu Bildungseinrichtungen.
 - Kinder- und Jugendhilfe, wobei der Schwerpunkt die Freizeitbetreuung von Kindern am Nachmittag bzw. in den Ferien liegt. Dadurch sollen die Kinder in ihrer individuellen sowie gemeinschaftlichen Entwicklung zu einer selbstbestimmten und selbständigen Lebensweise unterstützt werden. Den Kindern wird die freiwillige Teilnahme an Freizeitangeboten und Projekten, die eng an die Interessen der Kinder geknüpft sind und von ihnen mitgestaltet werden, ermöglicht. Dabei liegt uns am Herzen, dass sie ihre Gedanken frei äußern können.
 - Deckung der Grundbedürfnisse von benachteiligten Kindern (wie Essen, Kleidung; Unterkunft und Versorgung); jedes Kind hat ein Recht, in einem sicheren und glücklichen zu Hause aufzuwachsen und eine liebevolle Verbindungsperson zu haben, zu der es Vertrauen aufbauen kann.
- b) Das Kinderzentrum nachhaltig und in Eigenverantwortung durch partnerschaftlichen Austausch und gemeinschaftliche Ideensuche zum Zweck der Eigenfinanzierung zu fördern.

2. Aus diesem Grund:

- a) leistet der Verein humanitäre Hilfe vor Ort sowie Aufklärung und Information über die konkreten Situationen der Betroffenen,
- b) fördert der Verein auch die Fortbildung von Personen, deren Interesse auf die Tätigkeitsbereiche des Vereins gerichtet ist,
- c) der Verein arbeitet eng zusammen mit anderen steuerbegünstigten Organisationen, die eine Beziehung zu seinem Tätigkeitsbereich pflegen.

Es werden ausschließlich Personen des § 53 AO unterstützt.

Grundlegendes Ziel ist das Erreichen einer Selbstversorgung im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe mit Erreichen der Volljährigkeit.

Der Verein ist multikulturell aktiv, politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, umweltpolitischen und gemeinnützigen Veranstaltungen mit dem Zweck der Förderung des aktiven Vereinslebens und der Förderung der Lebensbedingungen und

Ausbildung von benachteiligten Kindern in Zusammenarbeit, mit der in Tansania registrierten NGO „Upendo Mama Africa“ (Registrier-Nummer: 00NGO/R/2871 am 18.02.2022).

Der Satzungszweck wird außerdem verwirklicht durch

- die Zuwendung von Geldmitteln für Anschaffungen des Kinderzentrums, wie Schulmaterialien, Fachbücher, Schulkleidung und Schulschuhe, Verwaltungsmittel, Spielgeräte, Möbel, Nahrungsmittel u. ä.,
- die Durchführung und Zuwendung von Geldmitteln für Kinderpatenschaften, diese schließen z. Bsp. Anschaffungen für Schulmaterialien, Fachbücher, Schulkleidung und Schulschuhe und Nahrungsmittel für das jeweilige Kind während des Aufenthaltes im Zentrum ein,
- Einnahmen von Geldern durch Veranstaltungen, Spenden sowie Sammlungen zum Erreichen der o.g. Vereinszwecke,
- Einschaltung von Hilfspersonen im Ausland gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO; o.g. Satzungszwecke werden unmittelbar verwirklicht und dokumentiert durch den Vorstand der in Tansania registrierten NGO (Non Gouvermental Organisation) "UPENDO MAMA AFRICA" (Elia Amos Samwel, Juma A. Mmbaga),
 - Planung und Durchführung von Ehrenarbeit durch die Vereinsmitglieder im Kinderzentrum in Moshi;
 - Einnahme von Geldern durch Veranstaltungen, Spenden sowie Sammlungen zum Erreichen der o.g. Satzungszwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Auch sonstige Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

Alle durch den Verein und deren Mitglieder beschafften Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und fließen somit dem "Upendo-Mama-Africa- Center" in Moshi/ Tansania zu.

Die Mitglieder des Vereins bzw. der NGO erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf nicht erfolgen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Das bedeutet, dass Mitglieder nicht für Verpflichtungen des Vereins haftbar gemacht werden können.

Außerdem haben die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung ihrer Eltern.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist frei wählbar, muss aber mindestens 1,00 € im Monat betragen und ist am ersten Arbeitstag im Monat fällig.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet die erste Vorsitzende.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele und in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die er nur persönlich abgeben kann.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann jederzeit ohne Frist schriftlich erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn es länger als 3 Monate ohne Begründung weder einen Beitrag noch eine Spende entrichtet. Der Ausschluss erfolgt dann durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder fördern die Vereinsarbeit durch einen Mitgliedsbeitrag von 50,00 Euro pro Jahr. Sie haben keine Rechte, die sich mit einer ordentlichen Mitgliedschaft verbinden. Sie sind außerordentliche Mitglieder und haben keine Stimmberechtigung. Ebenso sind sie nicht berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die erste Vorsitzende einlädt. Dazu ist die Tagesordnung unter Einhaltung der Einladefrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden und des Berichtes des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des neuen Vorstandes und des Kassenprüfers,
- jede Änderung der Satzung,
- Entscheidung über eingereichte Anträge,
- Auflösung des Vereins.

Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt haben. Dazu ist die Tagesordnung unter Einhaltung der Einladefrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auch die Wahl des Vorstands per Handzeichen ist zulässig. Auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 Abs. 2 BGB).

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
- Erteilung von Spendenquittungen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

§ 11 Zuwendungen an Organe und Mitglieder des Vereins

Die Tätigkeiten für den Verein werden von allen Organen und Mitgliedern des Vereins ausschließlich ehrenamtlich ausgeführt. Vergütungen für regelmäßige bzw. besondere Tätigkeiten des Vereins sind nicht zulässig.

Kosten, die die Organe und Mitglieder des Vereins bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung entstehen, können diesen ersetzt werden. Dabei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu beachten.

Reisekosten, die den Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins entstehen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit erstattungsfähig.

Über Art und Umfang die Begriffe „Verhältnismäßigkeit“ und „Angemessenheit“ entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Völkerverständigung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins „Upendo-Mama-Afrika-Center“ e.V. beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschriften Vereinsmitglieder

lfd. Nr.	Name	Geb.-Datum	Anschrift	Unterschrift
1	Kerstin Schulze	31.07.1964	Luisenaue 94, 15584 Wendisch Rietz	
2	Ronny Schulze	11.10.1990	Zeppelinstr. 46 a, 12459 Berlin	
3	Tanja Fey	16.04.1994	Zeppelinstr. 46 a, 12459 Berlin	
4	Manuela Wiedemann	09.11.1961	Luisenaue 33, 15864 Wendisch Rietz	
5	Ines Beuster	05.08.1962	Rudolf- Bretscheid-Str. 26 b, 15517 Fürstenwalde	
6	Susanne Taddey	03.01.1969	Friedrich- Engels-Damm 73 a, 15526 Bad Saarow	
7	Simone Seibt	21.02.1964	Hauptstr. 26, 15848 Rietz Neuendorf	